

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I 2023 S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 13.02.2025 nachstehenden V. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993 beschlossen:

VI. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Löhnberg vom 23. Juli 1993

Artikel I:

§ 6 Haushaltsführung: wird wie folgt neu gefasst:

Festlegen von Wertgrenzen für unbestimmte Rechtsbegriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gem. § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 100.000,00 EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.

2. Nachtragssatzung gem. § 98 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- a. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der ordentlichen Aufwendungen angesehen.
- b. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO wird ein Betrag über 2,5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.
- c. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Ausgaben (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 10 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt.
- d. Als unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO werden Auszahlungen von bis zu 5 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit angesehen.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO

- a. Als nach Umfang oder Bedeutung erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig, gelten über- und außerplanmäßige
 1. Aufwendungen im Ergebnishaushalt ab einem Betrag von 10.000 EUR,
 2. Investitionsauszahlungen im Finanzhaushalt ab einem Betrag von 20.000 EUR.
- b. Als nicht erheblich und damit gemäß § 100 (1) Satz 2 HGO der Entscheidung durch den Gemeindevorstand unterliegend, gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vorstehende Betragsgrenzen nicht überschreiten,
- c. Haushaltsüberschreitungen, die von der Gemeindevertretung nicht selbst bewilligt wurden, sind ihr vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel II:

Der VI. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, den 27.03.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG

Reiner Greve
Bürgermeister